

.....
.....
.....
.....

Feste Gebühren:
€ 14,30 je
Antragsteller und
Antragsgegenstand

(Name u. Anschrift d. Bauherren)

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE
gemäß § 38 Stmk BauG

An die
Baubehörde I. Instanz der
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel

Der/Die Unterfertigende(n) ist/sind Inhaber der am zu GZ:
erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung für
.....
auf dem Grundstück Nr., EZ, KG

Diese bauliche Anlage wurde am fertiggestellt.

Die im § 38 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes geforderten Atteste liegen bei.

Um eine schriftliche Mitteilung der positiven Enderledigung wird ersucht.

Angeschlossen:
Beilagen

.....
.....
.....
.....

....., am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift d. Bauherren)

Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu oder Umbauten (§ 19 Z. 1) von Garagen (§ 19 Z. 3 und § 20 Z. 2 lit. b), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z. 1) und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§ 20 Z. 3 lit. g) und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.

Der Fertigstellungsanzeige sind gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerblichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. bei baulichen Anlagen mit Rauch – und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.